



Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Ziele des KGV**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte und Pflichten**
- § 5 Vereinsstrafen und Vereinsstrafverfahren**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Rechnungsprüfgruppe**
- § 10 Kassen- und Rechnungswesen**
- § 11 Entschädigungen**
- § 12 Haftungsbeschränkung**
- § 13 Auflösung des Vereins**
- § 14 Datenerfassung**
- § 15 Schlussbestimmungen**
- § 16 Inkrafttreten**

S a t z u n g

des Verein der Kleingärtner „Gosewinkel“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Gosewinkel“ e.V. (nachfolgend KGV genannt). Er hat seinen Sitz in Schwerin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nr. VR 237 eingetragen.
- (2) Der Gerichtsstand ist Schwerin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der KGV ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V.
- (5) Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der ehemaligen Sparte des VKSK „Kleingärtnersparte Gosewinkel“.
- (6) Zustellungen an den KGV ist der Gosewinkler Weg 132 in 19059 Schwerin.
- (7) Das Logo unseres Kleingartenvereins zeigt eine rote langstielige Rose in einem unterbrochenen Reif, vor einer aus einem hellbraunen Horizont aufgehenden gelben Sonne. Im grünen Reif befindet sich der Schriftsatz: Kleingartenverein „Gosewinkel“ e.V.. Unter der Sonne befindet sich der Schriftzug: gegr. 1936.

§ 2

Zweck und Ziele des KGV

- (1) Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er setzt sich dafür ein, dass die Kleingartenanlage „Gosewinkel“ in Schwerin am Gosewinkler Weg als Dauerkleingartenanlage erhalten bleibt.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt. Die Tätigkeit und die Mittel des KGV dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die öffentlich rechtliche Anerkennung durch die zuständige Behörde als „Gemeinnütziger Verein“ mit dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigung und finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und Spenden ist eindeutig erklärtes Ziel des KGV. Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für pauschale Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein, beschließt die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Der Verein setzt sich für die Gleichbehandlung von Minderheiten ein. Unvereinbar sind Kontakte mit extremistischen Parteien und ihren Ablegern sowie zu verfassungsfeindlichen Organisationen sowie deren Vertretern. Um die weitere Entwicklung des Kleingartenwesens in unserem KGV zu fördern, bemüht sich der Vorstand eng mit den Institutionen und Behörden der Landeshauptstadt Schwerin und dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e. V. zusammenzuarbeiten.
- (4) Entsprechend dem jeweils gültigem Generalpachtvertrag sowie dem Zwischenpachtvertrag mit dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e. V. schließt der Verein mit seinen Mitgliedern Kleingarten-Pachtverträge ab.

- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Erholung und Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich in der Freizeit und der Förderung von Entwicklung und Gesundheit der heranwachsenden Kinder und Jugendlichen sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.
- (6) Dazu ist erforderlich, dass mindestens 1/3 der Gartenfläche kleingärtnerisch im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet werden und insbesondere zur Erzeugung von Gemüse, Kartoffeln usw. genutzt wird. Ein weiteres Drittel sollte dem Anbau von Beerensträuchern, Obstbäumen, Ziersträuchern und Blumenbeeten bzw. Rabatten dienen.
- (7) Gemäß dem Kleingarten-Pachtvertrag darf die Rasenfläche, einschließlich der Grundfläche der Laube, nicht größer als 1/3 der gepachteten Parzellenfläche sein.
- (8) Der KGV fördert das Interesse der Mitglieder an sinnvoller, ökologisch orientierter Nutzung des Bodens, an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft und unterstützt die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- (9) Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert er durch Fachberatung und praktische Unterweisung sowie durch die Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft.
- (10) Der KGV finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. aus Beiträgen, Umlagen und Sammlungen sowie Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
- (11) Es gilt die jeweils gültige Finanz- und Beitragsordnung des KGV, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des KGV kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden, die bzw. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, der mindestens einfache deutsche Sprachkenntnisse besitzt und seinen ständigen Wohnsitz in Schwerin oder von 50 km im Umkreis von Schwerin hat. Ausnahmen sind auf Beschluss des Vorstandes möglich.
- (2) Das Aufnahmeverfahren unterliegt zwingend nachstehender Formvorschriften:
 - a) schriftliche Antragstellung an den Vorstand, entsprechend gültigem Vordruck.
 - b) Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nach schriftlicher Anerkennung der Satzung und der Kleingartenordnung sowie mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages, in der jeweilig von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe für das laufende Kalenderjahr vollzogen.
 - c) Bei einer Ablehnung kann der Antragsteller schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch wird die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheiden.
- (3) Für das Aufnahmeverfahren besitzt der Antragsteller kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) Durch schriftlich erklärten freiwilligen Austritt nach einer Frist von drei Monaten, zum 30.11. des jeweiligen Kündigungsjahres.
 - (b) durch Ausschluss: Ein Ausschluss durch den Vorstand des KGV ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied
 - gegen die Satzung verstößt
 - mit dem Mitgliedsbeitrag und / oder der Pacht und / oder anderer finanzieller Verpflichtungen länger als 3 Monate im Rückstand ist.
 - Vereinsbeschlüsse nicht befolgt, oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt und trotz zweimaliger Abmahnung sein pflichtwidriges Handeln fortsetzt.

- (c) Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluss, der dem Mitglied schriftlich zuzustellen ist. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden; es kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich – im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung – Einspruch erheben. Wird der Einspruch durch den Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend;
- (d) - durch den Tod.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im KGV wegen a) bis c) ist zwingend mit der Kündigung des Kleingarten – Pachtvertrags zum 30.11. des Kalenderjahres verbunden.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen, Anträge und Vorschläge an den Vorstand zu richten, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Einrichtungen entsprechend der jeweils gültigen Ordnungen zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- Die jeweils gültige Satzung, den jeweils gültigen Kleingarten- Pachtvertrag und die jeweils gültige Kleingartenordnung einzuhalten.
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
 - Mitgliedsbeiträge, Pacht, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, sind umgehend zu entrichten. Siehe Finanz- und Beitragsordnung.
 - Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.
- (3) Für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegte Ersatzbetrag zu entrichten.
- (4) Bei Mahnungen wegen Zahlungsverzug wird im Rahmen des Mahnverfahrens eine pauschale Bearbeitungsgebühr zur Deckung des materiellen und zeitlichen Aufwands wie folgt erhoben. Siehe Finanz- und Beitragsordnung.
- (5) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KGV, die sich aus der Satzung, den Ordnungen des KGV und den Kleingarten-Pachtvertrag ergeben, können die Mitglieder einen Antrag bei der Schlichtungsstelle des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V. stellen. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KGV werden in erster Linie durch sie selbst oder bei Bedarf im Vorstand durch Beschlussfassung geklärt. Soweit eine Antrag vorliegt, ist mit Ausnahme von einstweiligen Verfügungsanträgen sowie bei fristlosen Kündigung nach § 8 Ziffer 2 Bundeskleingartengesetz ein Schlichtungsverfahren obligatorisch durchzuführen.
- (6) Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, haben die Mitglieder die Möglichkeit der Klage beim zuständigen Gericht.

§ 5

Vereinsstrafen und Vereinsstrafverfahren

- (1) Vor einem Ausschluss bzw. einer Abmahnung im Sinne §§ 8, 9 Bundeskleingartengesetz sind alternativ nachfolgende Vereinsstrafen zulässig:
- a) die Verwarnung
 - b) der Verlust der Wahlfunktion
 - c) der Entzug des Stimmrechts (zeitweilig oder dauernd)

- d) der befristete Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen wie z.B. Strom- und Wasserversorgungsanlagen;
 Vereinsstrafen sind bei allen Rechtspflichtverletzungen insbesondere bei schwerwiegenden Verletzungen von Zahlungsverpflichtungen wie z.B. Nichtzahlung bzw. verspäteter Zahlung der Pacht, der Strom- und Wasserrechnung, öffentlich-rechtlicher Lasten, Versicherungsbeiträge bzw. Umlagen, zulässig.
- (2) Eine Vereinsstrafe wird durch den Vorstand beschlossen. Vor dem Ausspruch einer Vereinsstrafe ist dem Mitglied rechtliches Gehör einzuräumen. Dies kann in Form einer Anhörung in einer Vorstandssitzung bzw. in schriftlicher Form erfolgen. Der Beschluss über die Vereinsstrafe ist dem Mitglied unverzüglich in schriftlicher Form zuzustellen. In dem Beschluss sind die Gründe für die Vereinsstrafe konkret aufzuführen.
- (3) Das Mitglied kann gegen den Ausspruch einer Vereinsstrafe innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch einlegen. Der Vorstand prüft den Widerspruch und falls er dem Widerspruch nicht entspricht, hat er die Sache zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfgruppe.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung als höchstes Organ des KGV findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie aus wichtigem Grund einberuft oder mindestens 33% der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe beim Vorstand dies beantragen. Die Unterzeichner des schriftlichen Antrags müssen zur Mitgliederversammlung anwesend und stimmberechtigt sein.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet.
- (4) Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung erfolgen; sie kann durch Aushang in der Kleingartenanlage bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aushang im KGV oder Postzustellung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (außer im Fall § 13, Abs. 1). Änderungsanträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Tage vor der Versammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfungsgruppe;
 - Beschlussfassung über den Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes;

- Wahl des Vorstandes bzw. der Rechnungsprüfgruppe oder einzelner Mitglieder dieser Organe;
- Festlegungen des Betrags einer notwendigen Umlage zur Bildung einer freien oder zweckgebundenen Rücklage und sonstiger notwendiger Leistungen;
- endgültige Beschlussfassung über einen Ausschluss gemäß § 3, Abs.4b;
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
- Beschlussfassung über die Wahlordnung;
- Bestätigung von Satzungsänderungen.

(7) Allgemeine Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst; Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Alle Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand.

Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern oder mehr
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Finanzbearbeiter,
 Der Vorstand kann fachkundige und erfahrene Mitglieder für die Beratung hinzuziehen.
- (2) Eine Funktionsverbindung zwischen den Vorstandsmitgliedern a bis c ist nicht zulässig.
- (3) Der KGV wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Kandidaten für den Vorstand sollten über die nötige Eignung für das jeweilige Aufgabengebiet verfügen.
- (5) Vorstandsmitglieder können während der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen mehr ausüben können.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, beim begründeten Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Vorstand geeignete Gartenfreunde neu in den Vorstand zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Vorstandes haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Vorstandsmitglieder. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzusetzen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen und jedem Vorstandsmitglied sowie der Rechnungsprüfgruppe zuzustellen. Protokolle bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen oder Beiräte einzuberufen.

§ 9 Rechnungsprüfgruppe

- (1) Die Rechnungsprüfgruppe besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Rechnungsprüfgruppe ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Kandidaten für die Rechnungsprüfgruppe sollten über die nötige Eignung verfügen.
- (3) Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (4) Der Vorsitzende der Rechnungsprüfgruppe bereitet mit seinem Mitglied die Prüfungen nach Schwerpunkten vor.
- (5) Jeweils ein Mitglied der Rechnungsprüfgruppe, dabei in der Regel der Vorsitzende, kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Bei Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben und die Verantwortung.
- (7) Die Rechnungsprüfgruppe ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, wacht über die Einhaltung der Satzung und prüft unangemeldet mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere der Finanzwirtschaft. Über die Ergebnisse informiert sie den Vorstand.
- (8) Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Finanzbearbeiter führt unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Finanzplans die Kassengeschäfte, das Konto des Vereins und die erforderlichen Belege. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
- (2) Für Reparaturen, Instandsetzungen und bei nicht vorhersehbaren Havarien kann eine Umlage pro Mitglied und Garten im Jahr erhoben werden, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die jährliche Umlage darf jedoch maximal das 4-fache des Mitgliedbeitrages betragen. Die Umlage für die erforderliche und durch die Mitgliederversammlung beschlossene freie Rücklage findet hierbei keine Berücksichtigung.
- (3) Es gilt die jeweilige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanz- und Beitragsordnung.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Grundsätzlich ist jede Mitarbeit im Vorstand ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes, der Rechnungsprüfgruppe sowie Mitgliedern, die im Auftrage des Vorstandes tätig werden, eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die Steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.
- (2) Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Haushaltspläne nach Beginn des Geschäftsjahres genehmigt

werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, unabhängig von der Höhe erhält, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Ist ein Mitglied des Vorstandes nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des KGV erfolgt durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V. hat das Recht, vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dazu Stellung zu nehmen.
- (2) Bei Auflösung des KGV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es muss zweckgebunden der weiteren Förderung des Kleingartenwesens zu Gute kommen und fällt somit an den „Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V.“
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 14 Datenerfassung

Die Erfassung der Mitgliedsdaten, Abrechnungsdaten und anderer erfassten Vereinsdaten werden in Schriftform und / oder elektronisch gespeichert. Sie dürfen nur für die Vereinsarbeit genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte darf nur auf Nachweis eines berechtigten Interesses und durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist durch die Mitglieder des KGV ermächtigt, eine aus zwingenden gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung vorzunehmen.
- (2) Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Bewerber.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen der Mitglieder und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechende Regelung wirksam werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.02.2012 beschlossen .
Mit der Beschlussfassung treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft und sie wird sofort wirksam.

Schwerin, den 25.02.2012

Vorsitzender

Stellv. d. Vorsitzenden